

# TIME Law News

## 01 | 2014

März 2014

Aktuelles aus dem deutschen und internationalen Recht der Branchen  
Telekommunikation · IT · Medien & Entertainment

### Inhalt

1. Geleitwort von Prof Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D., zu Streinz/Liesching/Hambach, Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien 2
2. Bundesliga – Manager Spiel („Fantasy League“) kein Glücksspiel - Eine Anmerkung zu BVerwG 8 C 21.12 4
3. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie und Online-Glücksspiel  
Kundenidentifizierung für Online-Glücksspiele jenseits des risikobasierten Ansatzes 7
4. In eigener Sache 13
5. Impressum 15

## 1. Geleitwort von Prof Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D., zu Streinz/Liesching/Hambach, Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien

Quelle:

Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien, 1. Auflage 2014, erschienen im Verlag C. H. Beck, München

Keine Materie des Öffentlichen Rechts hat in den letzten Jahren eine solch tiefgreifende und rasante Entwicklung genommen wie das Glücks- und Gewinnspielrecht, nicht zuletzt auch und vor allem das Recht der Sportwetten. Das hatte verschiedene Gründe, die zum Teil auf der technologischen Entwicklung basierten, teils aber auch auf rechtlichen Erwägungen sowohl unionsrechtlicher als auch verfassungsrechtlicher Art beruhten. Die Online-Medien und die in ihnen enthaltenen Angebote machen naturgemäß nicht mehr halt an nationalen Grenzen, erst recht nicht an Landesgrenzen in der bundesstaatlichen Ordnung Deutschlands. Vom Unionsrecht und von der dieses Recht verbindlich interpretierenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, aber auch von der deutschen Rechtsprechung, nicht zuletzt von der des Bundesverfassungsgerichts, gingen überdies wichtige Impulse zur Reform des deutschen Glücks- und Gewinnspielrechts aus. Die neuere Gesetzgebung ist hier insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur „kohärenten“ Ausgestaltung sowie auch von der des Bundesverfassungsgerichts zur konsequenten und folgerichtigen Verfolgung und Umsetzung des vom Gesetzgeber selbst gewählten Schutzprinzips und Schutzniveaus geprägt. Alle diese Gründe haben das Rechtsgebiet des Glücks- und Gewinnspielrechts insgesamt von einem ursprünglich vorrangig durch das öffentliche Verwaltungsmonopol geprägte Gebiet hin zu einem stark liberalisierten Rechtsgebiet geführt, das allerdings immer noch und wahrscheinlich gerade deswegen immer wieder auch für die Praxis wichtige Detailfragen des Unionsrechts, des nationalen Verfassungsrechts sowie des Verwaltungs- und des Strafrechts aufwirft. So ist dieses Rechtsgebiet geradezu eine Fundgrube für juristisch-praktische Problemstellungen geworden. Diese werden auch noch dadurch angereichert, dass es in der Bundesrepublik Deutschland und in den für dieses Rechtsgebiet vorrangig zuständigen Bundesländern kein durchgehend einheitliches Rechtsregime gibt. We-

gen seiner großen tatsächlichen und finanziellen Bedeutung steht hier der Onlinebereich durchaus im Vordergrund. Der vorliegende Kommentar erfüllt damit ein großes Bedürfnis sowohl der betroffenen Wirtschaftskreise als auch all derer, die dieses wichtige und interessante Rechtsgebiet in der praktischen Rechtsanwendung umzusetzen haben.

Hans-Jürgen Papier

Weitere Informationen zu diesem Gesetzeskommentar finden Sie [hier](#).

## 2. Bundesliga – Manager Spiel („Fantasy League“) kein Glücksspiel - Eine Anmerkung zu BVerwG 8 C 21.12

von Dr. Stefan Bolay und Alexander Pfütze, LL.M., Hambach & Hambach Rechtsanwälte

**Mit Urteil vom 16.10.2013 (8 C 21.12) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein sog. Bundesligamangerspiel kein Glücksspiel iSd Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) ist. Dadurch ergeben sich Chancen etwa für Medienunternehmen oder auch Sportverbände, vergleichbare Sport-Managerspiele anzubieten, ohne in den Konflikt mit dem Glücksspielrecht zu geraten.**

Im konkreten Fall bot ein Medienunternehmen ein Bundesligamangerspiel auf seiner Webseite in Form einer „Fantasy League“ an und hat dieses Spiel entsprechend beworben. Teilnehmer konnten sich gegen Entrichtung eines Betrags von EUR 7,99 eine fiktive Mannschaft aus den Spielern der ersten Fußballbundesliga zusammensetzen. Insgesamt bestand für jeden einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit, durch weitere Zahlungen (jeweils EUR 7,99) die Anzahl seiner Mannschaften auf insgesamt 10 zu erhöhen, wobei jede dritte fiktiv zusammengestellte Mannschaft kostenlos erstellt werden konnte. Nach Registrierung und Zahlung hatte das Spiel zum Gegenstand, dass die Teilnehmer für jeden Spieltag ihre Mannschaften aufstellten. Die aufgestellten Spieler erhielten am Ende des Spieltages durch den Veranstalter Punkte, die auf der tatsächlichen Bewertung der zusammengestellten Spieler durch Fachjournalisten beruhten. Die Bewertungsmatrix diente dazu, Sach- und Geldpreise an die besten Spieler zu verteilen. Am Ende eines jeden Monats wurden insoweit Sachpreise, nach Hin- und Rückrunde jeweils kleinere Geldpreise und am Ende im Rahmen der Gesamtplatzierung an die bestplatzierten Spieler Geldpreise ausgeschüttet.

Das BVerwG folgte dem baden-württembergischen VGH, der festgestellt hatte, dass das in der Bundesligasaison 2009/2010 in Baden-Württemberg ohne Erlaubnis im Internet angebotene und dort beworbene Fußballmanagerspiel kein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages ist. Maßstab zur gerichtlichen Bewertung ist § 3 Abs. 1 S. 1 GlüStV, nach dem ein Glücksspiel vorliegt, „wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.“

Das Urteil des BVerwG ist aus mehreren Gründen bemerkenswert:

Erstens wird wohl bis auf Weiteres der Streit um den einheitlichen Glücksspielbegriff im Straf- und Verwaltungsrecht beendet: Umstritten war bisher nämlich in Rechtsprechung und Literatur, ob der Glücksspielbegriff des GlüStV identisch ist mit dem Glücksspielbegriff des Strafgesetzbuchs (StGB).<sup>1</sup> Hierbei geht es insbesondere um die Frage, ob der Begriff des „Entgelts“ iSd GlüStV weiter geht, als der Begriff des „nicht nur unerheblichen Einsatzes“ iSd des StGB. Der strafrechtliche Glücksspielbegriff umfasst nur den erheblichen Betrag, der in Abgrenzung zur bloßen Teilnahmegebühr in unmittelbarer Erwartung auf den möglichen Gewinn geleistet werden muss. Das BVerwG stellt iSd Ausführungen des VGH nunmehr fest, „dass das Tatbestandsmerkmal des Entgelts für den Erwerb einer Gewinnchance gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV sich mit dem des Einsatzes für ein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB jedenfalls insoweit deckt, als verlangt wird, dass die Gewinnchance gerade aus dem Entgelt erwächst.“<sup>2</sup>

Zweitens wird das Tatbestandsmerkmal Einsatz bzw. Entgelt von der bloßen Teilnahmegebühr abgegrenzt: Nach dem BVerwG muss sich „bereits aufgrund der Zahlung des Entgelts die Gewinnchance oder die Verlustmöglichkeit ergeben“. Daran fehle es, „wenn erst weitere Umstände wie etwa das Verhalten von Mitspielern oder Aktivitäten des Spielteilnehmers selbst die Gewinnchance oder Verlustmöglichkeit entstehen lassen“.<sup>3</sup> Entsprechend verneint das BVerwG im konkreten Fall den erforderlichen, notwendigen Zusammenhang zwischen der Zahlung des Entgelts und der Gewinnchance bzw. der Verlustmöglichkeit. „Nicht die bloße Zahlung hat eine Gewinnchance zur Folge, sondern erst das sich daran anschließende Spielverhalten des jeweiligen Spielteilnehmers und seiner Mitkonkurrenten. Eine Gewinnchance eröffnet sich nicht schon mit der entgeltlichen Registrierung, sondern erst und nur, wenn der Teilnehmer sich entscheidet, sich in das Spielgeschehen einzubringen und den in der Spielsaison erforderlichen zeitlichen Aufwand zu investieren. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Zahlung des Entgelts. Der Teilnehmer kann auch jederzeit aus dem Spiel wieder aussteigen, ohne dass für ihn ein Anreiz besteht, einen Vermö-

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Streitstand: *Bolay/Pfütze*, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien 2014, § 3 GlüStV, Rn. 2 ff.

<sup>2</sup> BVerwG, K&R 2014, 217 (218), Rn. 22.

<sup>3</sup> BVerwG, K&R 2014, 217 (218), Rn. 25.

gensverlust wieder wettmachen zu wollen. Das Entgelt für die Registrierung erhält er in keinem Fall zurück.“<sup>4</sup> Die richterlichen Ausführungen deuten auf den ersten Blick auf die Relevanz von Geschicklichkeitselementen hin, allerdings hat das BVerwG die Frage des Geschicklichkeitsspiels ausdrücklich offen gelassen und will die „Aktivitäten“ der Spieler offensichtlich nur im Rahmen der Abgrenzung Einsatz-/Teilnahmegebühr werten und mit ihnen das Wegfallen des „Unmittelbarkeitszusammenhangs“ zwischen Einsatz und Gewinnentscheidung begründen. Seinen Ansatz scheint das BVerwG in einer Folgeentscheidung zu bestätigen, in dem es glücksspielrechtlich relevante Einsätze zur Teilnahme an einem Pokerturnier, dessen Gewinner die unentgeltliche Teilnahme an einem hoch dotierten Pokerturnier erhielten, verneinte.<sup>5</sup> Es bleibt abzuwarten, inwieweit die eingeschlagene Rechtsprechungslinie zum Merkmal der „bloßen Teilnahmegebühr“ in Zukunft weiter präzisiert wird.

Drittens lassen sich die „Sinn und Zweck“-Erwägungen und die verfassungsrechtlichen Ausführungen durchaus als eine teleologische Reduktion des Glücksspielbegriffs und die Ausnahme von „harmlosen“ Glücksspielen aus dem Anwendungsbereich des GlüStV und des StGB deuten.<sup>6</sup> Letztendlich stellt das Gericht klar, dass es einer Sanktionierung nach GlüStV oder gar StGB nicht bedarf, wenn insbesondere die Schutzzwecke des § 1 GlüStV durch das jeweilige Spiel nicht gefährdet würden. Für diese Fälle würde unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bereits eine „gewerberechtliche Regulierung“ ausreichen.

**Letztendlich hat das Urteil eine erhebliche Praxisrelevanz, da es Möglichkeiten aufzeigt, entgeltliche Spiele mit Gewinnchance so (harmlos) zu gestalten, dass sie nicht in den Anwendungsbereich des GlüStV fallen. Diese Möglichkeiten können klassische Spieleanbieter nutzen, aber auch werbende Unternehmen, Medienhäuser oder Sportverbände.**

---

<sup>4</sup> BVerwG, K&R 2014, 217 (219), Rn. 28.

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2014, Az.: 8 C 26.12 (noch nicht veröffentlicht).

<sup>6</sup> BVerwG, K&R 2014, 217 (218 f.), Rn. 26 f.

### 3. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie und Online-Glücksspiel Kundenidentifizierung für Online-Glücksspiele jenseits des risikobasierten Ansatzes

Von *Maximilian Riege*, Hambach & Hambach Rechtsanwälte

Am 11. März 2014 verabschiedete das Europäische Parlament die 4. Geldwäsche-Richtlinie (GW-RL).<sup>1</sup> Aus Glücksspielrechtlicher Perspektive ist insbesondere die umfassende Einbeziehung von Glücksspielanbietern als Adressaten der RL von Bedeutung. Für Kritik sorgten Änderungen zu den Identifizierungspflichten bei Online-Glücksspielen.

Der Entwurf der Europäischen Kommission zur 4. Geldwäsche-RL<sup>2</sup> hatte anbieterübergreifend eine einheitliche Schwelle von EUR 2000 für Identifizierungspflichten vorgesehen. Unabhängig davon, ob es sich um terrestrische oder um Online-Glücksspielanbieter handelt.

Die nun vom EP angenommene Fassung des Art. 10 Abs. 1 lit. d) der GW-RL führt - je nach Art des Glücksspiels - zu unterschiedlichen Anforderungen an die Kundenidentifizierung. Während terrestrische Casinos grundsätzlich erst ab einer Transaktionschwelle von EUR 2000 und andere Glücksspieldienste gar erst bei Gewinnauszahlungen von EUR 2000 oder mehr ihre Kunden identifizieren müssen, sind Online Glücksspielanbieter dazu bereits „bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ verpflichtet.

Ebenso wie bei der Novelle des deutschen Geldwäschegesetzes (GWG) wird die unterschiedliche Behandlung von Online-Glücksspielen mit dem vermeintlich hohen Geldwäscherisiko bei Online-Glücksspiel begründet.<sup>3</sup> Mit anderen Worten, Online-Glücksspiele seien besonders anfällig für Geldwäscheaktivitäten, während terrestrische Casinos und andere Glücksspielarten weniger dazu geeignet seien.

Diese Annahme steht jedoch im Widerspruch zu wissenschaftlichen Studien und wählt einen falschen Ansatzpunkt bei der Geldwäschebekämpfung im Glücksspielbe-

---

<sup>1</sup> <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bTA%2bP7-TA-2014-0191%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>.

<sup>2</sup> [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-87\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-87_de.htm).

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 17/10745, 2f.

reich. Die Art des Glücksspiels, ob Lotterie, Sportwetten, Casinospiele oder Poker, online oder offline, ist nur von nachrangiger Bedeutung für das Geldwäscherisiko. Ausschlaggebend ist vielmehr die Frage, ob es sich um regulierte oder unregulierte Glücksspielangebote handelt.<sup>4</sup>

### Geringes Geldwäscherisiko bei reguliertem Glücksspiel

Bereits 2009 hatte Levi in seiner Studie zu „Money Laundering Risks and E-Gaming: A European Overview and Assessment“ festgestellt, dass regulierte Online-Glücksspiele kaum relevant sind für Geldwäscheaktivitäten. Die Unterstellung, dass Online-Glücksspiel besonders anfällig für Geldwäsche sei, bezeichnete Levi gar als Mythos.<sup>5</sup> Bestätigt wurde Levi kürzlich durch eine im Auftrag der TÜV Austria Trust IT GmbH erstellte Studie. Die anerkannten Experten im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Glücksspielregulierung Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Schneider sowie Prof. Dr. Dr. Peren und Prof. Dr. Clement untersuchten das Thema „Online Poker: Mögliche Geldwäsche und deren Prävention“.

Die Ergebnisse beider Studien sind eindeutig. Zum einen ist Geldwäsche im regulierten Online Glücksspielbereich überaus aufwendig und daher unter ökonomischen Gesichtspunkten unattraktiv.<sup>6</sup> Zum anderen lassen sich verbleibende (Rest-)Risiken durch ein „abgestimmtes Maßnahmenpaket“, Peren/Clement schlagen hier einen 10 Punkte-Plan vor, beherrschen.<sup>7</sup>

Geldwäsche muss sich aus krimineller Perspektive lohnen, das heißt wirtschaftlich attraktiv sein. Inkriminierte Gelder, also Gelder aus kriminellen Aktivitäten sollen gewaschen werden, um wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf eingebracht werden zu können. Ansonsten sind sie Erlöse aus kriminellen Geschäften auch für Kriminelle weitestgehend nutzlos. Zudem ist der Geldwäscheprozess erst dann erfolgreich, wenn die zu waschenden Gelder nach der Platzierung (sog. Placement) und ohne allzu große Abschreibungsverluste im Rahmen der Prozesse zur Verschleierung von deren Herkunft (sog. Layering) wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf eingebracht

---

<sup>4</sup> Riege/C. Hambach, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien 2014, Vorb GWG, Rn. 8 ff.

<sup>5</sup> Levi, Money Laundering Risks and E-Gaming (2009), 26.

<sup>6</sup> Schneider, Online Poker: Mögliche Geldwäsche und deren Prävention (2013), 8.

<sup>7</sup> Peren/Clement, Online Poker: Mögliche Geldwäsche und deren Prävention (2013), 125.



werden können (sog. Integration).<sup>8</sup> Beträge von unter EUR 2000 haben sich in Anbetracht des mit den Geldwäscheaktivitäten verbundenen Aufwands als nicht relevant erwiesen.

Überdies kann gerade im Online-Bereich, aufgrund der notwendigen Verwendung von Banküberweisungen oder elektronischen Zahlungsmitteln sowie unter Ausschluss von Bargeld, die Einhaltung des Schwellenwertes bei Ein- und Auszahlungen besonders gut überwacht werden. Eine Zerstückelung, das sog. Smurfing,<sup>9</sup> von Geldbeträgen zur Umgehung des Schwellenwertes ist daher viel komplizierter, als im terrestrischen Bereich.<sup>10</sup>

### Anbieterinterne Sicherungsmaßnahmen

Zusätzlich können im Rahmen anbieterinterner Sicherungsmaßnahmen neben der Registrierung der Transaktionssummen und der vom Spieler verwendeten Zahlungsmittel sämtliche Spielvorgänge gespeichert und (nahezu) in Echtzeit auf Auffälligkeiten untersucht werden.<sup>11</sup>

Insofern kann das (anonyme) Einbringen gewaschener Gelder in den regulären Wirtschaftskreislauf gerade beim regulierten Online-Glücksspiel durch eine Kombination anbieterinterner Sicherungsmaßnahmen, die Beschränkung der zulässigen Ein- und Auszahlungsmittel und -summen sowie eine volle Identifizierung des Kunden im Moment des Auszahlungsverlangens faktisch verhindert werden.<sup>12</sup>

§ 9a des deutschen Geldwäschegesetzes (GWG)<sup>13</sup> sowie die §§ 5 ff. der schleswig-holsteinischen Glücksspielgenehmigungsverordnung (GGVO) verlangen bereits entsprechende Maßnahmen. Schleswig-Holstein verpflichtet zudem jeden regulierten Anbieter zur Installation eines sog. SAFE-Servers, ein Spiegelserver, der alle spielrele-

---

<sup>8</sup> Vgl. zum 3-Phasen-Modell, *Herzog*, in: *Herzog: Geldwäschegesetz (2010)*, Einleitung Rn. 7 ff.

<sup>9</sup> *Herzog*, in: *Herzog: Geldwäschegesetz (2010)*, Einleitung Rn. 8.

<sup>10</sup> *Riege/C. Hambach*, in: *Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014)*, Vorb GWG, Rn. 9.

<sup>11</sup> *Riege*, in: *Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014)*, §9a GWG, Rn. 4 ff.

<sup>12</sup> *Riege/C. Hambach*, in: *Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014)*, Vorb GWG, Rn. 13.

<sup>13</sup> *Riege*, in: *Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014)*, §9a GWG, Rn. 5 ff.

vanten Daten (inkl. Transaktionsdaten) speichert und für die zuständigen Aufsichtsbehörden zugänglich macht.<sup>14</sup>

Dies ist in mehrfacher Hinsicht sinnvoll. Zum einen entfaltet die Datenspeicherung eine zusätzliche abschreckende Wirkung gegen Geldwäsche- und Betrugsaktivitäten im Rahmen des regulierten Online-Glücksspiels. Zum anderen werden entsprechende kriminelle Aktivitäten unattraktiv, weil das Aufdeckungsrisiko für Kriminelle ebenso wie der Aufwand für Geldwäscheaktivitäten signifikant erhöht wird. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden die Einhaltung regulatorischer Anforderungen durch die regulierten Glücksspielanbieter besser überprüfen. Schließlich erhält die Finanzaufsicht auch noch eine belastbare Berechnungsgrundlage für die Steuererhebung gegenüber den regulierten Anbietern.

### Kundenidentifizierung vs. Kanalisierung

Angemessene Identifizierungsmaßnahmen sind wichtig für eine funktionierende Glücksspielregulierung. Daher ist ein abgestufter, also tatsächlich „risikobasierter“ Identifizierungsprozess zu fordern. Zu hohe Identifizierungsstandards zu Beginn der Kundenregistrierung können die mühsamen Regulierungsbestrebungen zur Überführung der Spieler in den regulierten Markt (die sog. Kanalisierung der Kundennachfrage) konterkarieren. Unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten dürfte eine hohe Identifizierungshürde für Kunden zu Beginn des Registrierungsprozesses daher sogar kontraproduktiv sein.<sup>15</sup>

Mit Glücksspiel assoziierte Risiken lassen sich nur im regulierten Markt beherrschen. Die Kanalisierung der Kundennachfrage ist Grundvoraussetzung für den Spieler- und Minderjährigenschutz, die Suchtprävention, die Geldwäsche- und Kriminalitätsbekämpfung sowie nicht zuletzt die Generierung von Steuereinnahmen. Verliert man grundsätzlich registrierungswillige Kunden an den unregulierten Markt, weil hier eine

---

<sup>14</sup> Hambach/Riege, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014), §§ 4, 5 GlüG SchlH, Rn. 53 f.

<sup>15</sup> Riege, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014), §9b GWG, Rn. 16.

sofortige und unkomplizierte Spielteilnahme möglich ist, können die anderen Regulierungsziele nicht mehr erreicht werden.<sup>16</sup>

In seltener Einigkeit heben daher sowohl die Verfasser des Glücksspielstaatsvertrags als auch des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein die besondere Bedeutung der Kanalisierung der Kundennachfrage für die weiteren Ziele der Glücksspielregulierung hervor. Auch wenn sie daraus unterschiedliche Schlüsse ziehen.

Im Hinblick auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie verbleiben insofern zunächst zwei denkbare Lösungswege:

Auf EU-Ebene könnten im anstehenden Trilog von Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Europäischem Rat noch entsprechende Änderungen an der Geldwäsche-Richtlinie vereinbart werden, die eine unnötige und höchstwahrscheinlich kontraproduktive Identifizierungslast für die regulierten Online-Glücksspielanbieter zu Beginn der Kundenregistrierung verhindern.

Auf nationaler Ebene, könnten die zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten die Regulierungslage dadurch entschärfen, dass sie von der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 lit f) des Richtlinienentwurf vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, in Abstimmung mit der EU-Kommission nationale Ausnahmen für die Identifizierungspflicht bei Online-Glücksspielen zuzulassen. Denkbar sind hier z.B. abgestufte Identifizierungsanforderungen je nach Einzahlungssumme, eine Limitierung der zulässigen Zahlungsmittel und Auszahlungsbeschränkungen.

Gerade im Online-Glücksspielbereich dürfte bei Einzahlungen bis zu bestimmten Betragsgrenzen, ob nun einheitlich EUR 2000 oder geringere Bagatellbeträge, eine (Basis-)Identifizierung des Kunden anhand seiner Kontoverbindung bzw. der verwendeten EC- oder Kreditkarte ausreichen. Zusätzlich könnte die (Mobil-)Telefonnummer des Kunden abgefragt und verifiziert werden. Die Auszahlung von Geldbeträgen von einem Spielkonto sollte hingegen immer erst nach einer vollen Identifizierung des

---

<sup>16</sup> Hambach/*Riege*, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014), §§ 1-3 GlüG SchlH, Rn. 11 und 25 ff.

Kunden und auf ein auf den Kunden registriertes Bankkonto oder seine Kreditkarte erfolgen.<sup>17</sup>

**Der Identifizierungsprozess zu Beginn der Kundenregistrierung bei regulierten Online-Glücksspielanbietern darf nicht zu Lasten der Kanalisierung der Kundennachfrage in den regulierten und damit staatlich kontrollierten Markt gehen. Es wird daher entscheidend für den Erfolg der Geldwäschebekämpfung im Rahmen der 4. Geldwäsche-RL aber auch der (Online-) Glücksspielregulierung insgesamt sein, ob praxistaugliche Lösungen für die Kundenidentifizierung gefunden werden, die im Einklang mit den sonstigen Zielen der Glücksspielregulierung stehen.**

---

<sup>17</sup> *Riege*, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien (2014), § 9b GWG, Rn. 17.

## 4. In eigener Sache

**Rechtsanwalt Dr. Wulf Hambach wird demnächst auf folgenden  
Veranstaltungen vortragen:**

31.03.2014

**Sports Gaming Summit**

Berlin

Veranstalter: SPONSORs

23.04.2014 – 2.04.2014

**IMGL Spring Conference**

San Diego | USA

Veranstalter: IMGL

02.05.2014 – 03.05.2014

**CRM Event Sylt**

Sylt

Veranstalter: CRM-Event-Reihe

08.07.2014 – 10.07.2014

**World GES 2014**

Barcelona | Spanien

Veranstalter: Terrapinn

29.10.2014 – 31.10.2014

**IAGA International Gaming Summit 2014**

Philadelphia | USA

Veranstalter: IAGA



**Neu veröffentlicht:****Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien**

1. Auflage 2014,  
erschieden im Verlag C. H. Beck, München

Hrsg. Streinz/Liesching/Hambach,  
Autoren von Hambach & Hambach: Dr. Wulf Hambach,  
Claus Hambach, LL.M., Dr. Stefan Bolay, Yasmin Sirch,  
Maximilian Riege, Dr. Bernd Berberich, Alexander Pfütze, LL.M.

**Das neue Glücksspielrecht**

gilt seit 2012. Der Glücksspielmarkt wird damit teilweise liberalisiert und das staatliche Glücksspielmonopol aufgelockert. Zukünftig sollen bis zu 20 (Online-)Konzessionen (auch) für Anbieter von Sportwetten erteilt werden. Hinzu kommen 48 neue Online-Glücksspiel-Genehmigungen aus Schleswig-Holstein. Der neue Kommentar erläutert alle für das Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien maßgeblichen Vorschriften mit dem Schwerpunkt auf privaten Spieleangeboten in Rundfunk und Telemedien.

**Die Herausgeber**

Prof. Dr. Rudolf Streinz, Prof. Dr. Marc Liesching, RA und Dr. Wulf Hambach, RA sowie alle Autoren sind durch Praxiserfahrungen und wissenschaftliche Publikationen bestens im Glücksspielrecht ausgewiesen.

**Aktuelle Praxislösungen**

finden hier vor allem Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die Spieleanbieter beraten. Von dem Werk profitieren auch Referenten in Aufsichtsbehörden, Ordnungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden sowie Richter und Hochschullehrer.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## 5. Impressum

Die TIME Law News informieren Sie kostenlos über neue Entwicklungen aus dem deutschen und internationalen Recht der TIME-Branchen / Telekommunikation – IT – Medien & Entertainment. Hambach & Hambach übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts der TIME Law News. Bitte beachten Sie, dass die TIME Law News lediglich der Information dienen und eine anwaltliche Rechtsberatung unter keinen Umständen ersetzen. Ein Nachdruck (Zweitveröffentlichung) ist bei unentgeltlicher Weitergabe nur unter Nennung der Quelle und Adressangaben (im Internet zudem verlinkt) gestattet. Wir bitten zudem um Zusendung eines Belegexemplars.

Der TIME Law Newsletter ist beim nationalen ISSN-Zentrum für Deutschland registriert (ISSN1866-7848).

### Redaktionell verantwortlich

Dr. Wulf Hambach  
Haimhauser Str. 1  
80802 München

T +49 89 389975-50  
F +49 89 389975-60  
E info@timelaw.de  
www.timelaw.de

### Redaktion

RA Dr. Wulf Hambach  
RA Claus Hambach, LL.M.  
RAin Yasmin Sirch  
RA Dr. Stefan Bolay  
RA Dr. Bernd Berberich  
RA Maximilian Riege  
RA Alexander Pfütze, LL.M.  
RA Daniel Feuerbach

### Gastkommentatoren der TIME Law News

RA Santiago Asensi  
RA Dr. Bremer  
Univ.-Prof. Dr. Englisch, LL.M.  
RA Justin Franssen  
Thietmar Hambach  
(Journalist)  
Prof. Dr. Günter Heine  
RAin Nina Henningsen  
Univ.-Prof. Dr.  
Christian Koenig, LL.M.  
Ansgar Lange  
Dipl. Kfm. Jens Leinert

RA Quirino Mancini  
RA Deborah Modiano  
RA Nick Nocton  
Martin Oelbermann  
Prof. Dr.  
Christoph Ohler  
RAin Susanna  
Pfundstein  
Prof. Michael Rotert  
Prof. Dr. Kurt Schelter  
Prof. Dr. Dr.  
Friedrich Schneider

Andreas Schultheis  
RA Dr. Walter Schwartz  
Prof. Dr. Gerald Spindler  
RA Dr. Arthur Stadler  
Dipl. Geophys.  
Rolf vom Stein  
RA Dr. Thomas Thalos  
RA Dr. Clemens Thiele  
RA Frank Tolboom  
RA Thibault Verbiest  
RA Garron Whitesman,  
LL.M.